

# Gemeinde Erdmannhausen

## Corona Regeln für die Nutzung der Halle auf der Schray durch Vereine und Gruppen gültig ab 28.09.2020

### Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort
2. Hygienevorschriften und Hygienekonzept
3. Benutzung der Umkleieräume und der Duschen
4. Nicht-medizinische Alltagsmaske/ Mund-Nasen-Bedeckung
5. Allgemeine Abstandsregeln
6. Zutritts- und Teilnahmeverbot
7. Datenerhebung
8. Gesetzliche Grundlagen

Stand: 26.09.2020

### 1. Vorwort

Ab sofort steht die Halle auf der Schray den Vereinen und Gruppen für den Sport-Übungsbetrieb unter Beachtung der nachfolgenden Regeln wieder vollumfänglich zur Verfügung. Bitte lassen Sie bei der Benutzung der Halle auf der Schray größtmögliche Vor- und Umsicht walten und passen Sie gut aufeinander auf. Für die Abstände beim Sportbetrieb gilt die Corona-Verordnung Sport des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung. Für deren Einhaltung sind die Vereine selbst verantwortlich.

### 2. Hygienevorschriften und Hygienekonzepte

Für jede Gruppe, die die die Halle auf der Schray nutzt, ist ein gesondertes Hygienekonzept nach § 5 CoronaVO zu erstellen und der der Gemeinde (Herrn Immel) mindestens 10 Tage vor Aufnahme des Übungsbegins vorzulegen. Der Übungsbeginn kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde dem Hygienekonzept zugestimmt hat.

Desinfektions- und Seifenspender wurden von der Gemeinde im Toiletten- und Eingangsbereich jeweils angebracht.

Der Gruppen/Vereine müssen in ihrem Hygienekonzept konkret aufzeigen, wie sie die nachfolgenden Punkte umsetzen.

1. Die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen, damit eine Umsetzung der Abstandsregeln ermöglicht wird.

2. Die regelmäßige und ausreichende Lüftung der Innenräume, die dem Aufenthalt von Personen dienen. **Die Lüftung muss mindestens alle 45 Minuten erfolgen sowie am Ende der Übungseinheit.**
3. Die Vereine und Gruppen müssen sicherstellen, dass alle durch sie benutzten Gegenstände am Ende der Übungseinheit gereinigt bzw. desinfiziert werden. Die hierfür notwendigen Materialien müssen die Vereine und Gruppen selbst mitbringen.
4. Die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden.
5. Das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen.
6. Eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.

### **3. Benutzung der Umkleieräume und der Duschen**

Die Benutzung der Umkleieräume und Duschen in der Halle und beim Außensport ist ab sofort unter folgenden Auflagen wieder erlaubt:

- Es dürfen sich maximal 6 Personen gleichzeitig in einem Umkleieraum aufhalten, **davon** max. 2 in der Dusche.
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist in den Umkleieräumen stets einzuhalten.
- Die Umkleieräume sind stets gut zu lüften.
- Der Aufenthalt in den Umkleieräumen hat so kurz wie möglich zu erfolgen.
- Das Tragen einer nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung ist verpflichtend.

Für den regulären Sportbetrieb empfehlen wir weiterhin, die Umkleieräume möglichst nicht zu nutzen und bereits umgezogen in die Halle auf der Schray zu kommen. Bitte benutzen Sie hierzu den Südeingang bei der Tribüne. Dort ist mehr Platz und Luft. Aktuell steht zum Duschen auch noch kein Warmwasser zur Verfügung.

### **4. Nicht-medizinische Alltagsmaske/ Mund-Nasen-Bedeckung**

Das Tragen einer nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ist beim Betreten der Halle auf der Schray verpflichtend. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. **Dies bedeutet, dass die Maske nur am Platz sitzend bzw. beim unmittelbaren Sportbetrieb abgenommen werden darf.**

## **5. Allgemeine Abstandsregeln**

Es muss ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden. Es kann unter Umständen beim Weg zum bzw. beim Verlassen der Räume zu einer Unterschreitung dieses Sicherheitsabstandes kommen. Die Kompensationsmaßnahme hierfür ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

## **6. Zutritts- und Teilnahmeverbot**

Der Zutritt ist für Personen verboten, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind oder die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen aufweisen.

Entsprechende Hinweistafeln hängen an den Eingängen aus. Die Verantwortlichen der Gruppen haben dieses Zutritts- und Teilnahmeverbot wirksam und nachvollziehbar umzusetzen z.B. unter Verwendung einer schriftlichen Erklärung.

## **7. Datenerhebung**

Alle Gruppen müssen folgende Daten vor dem Zutritt zur jeweiligen Gruppenstunde erfassen:

- Vor- und Nachname
- Anschrift
- Datum und Zeitraum der Anwesenheit
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse

Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und dann zu löschen. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, sind von der Teilnahme am Übungsbetrieb auszuschließen und müssen das Gebäude verlassen.

## **8. Gesetzliche Grundlagen**

Aktuelle Fassung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO).

Aktuelle Fassung der Corona-Verordnung Sport